

## **Gesetzentwurf**

**der Abgeordneten Dr. Julia Verlinden, Annalena Baerbock, Peter Meiwald, Oliver Krischer, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Harald Ebner, Matthias Gastel, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Maria Klein-Schmeink, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes zur Untersagung der Fracking-Technik**

#### **A. Problem**

Der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD ist es bislang nicht gelungen, eine Einigung über den am 23. April 2015 eingebrachten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Regelung der Fracking-Technik zu finden. Über den Gesetzentwurf ist seitdem keine abschließende Entscheidung durch den Deutschen Bundestag erfolgt. Auch in den Ausschüssen ist bislang nicht über die Erkenntnisse aus den Expertenanhörungen abschließend beraten worden. Dieser Zustand ist unhaltbar. Der derzeit herrschende politische Stillstand ist auf Grund der damit verbundenen Rechtsunsicherheiten für alle Betroffenen nicht vertretbar.

Wir brauchen endlich ein eindeutiges Verbot der Fracking-Technik in Deutschland, um den Anforderungen an den Schutz von Umwelt und betroffenen Menschen besser gerecht zu werden. Zahlreiche private und öffentliche Belange stehen mit dem Einsatz der Fracking-Technik zur Förderung von Erdöl und Erdgas in Konflikt; der Nutzen der Technik ist demgegenüber gering.

Denn Fracking birgt erhebliche Risiken für Umwelt und Gesundheit. Dazu gehören unter anderem Verunreinigungen des Grundwassers, seismische Erschütterungen und die ungeklärte Frage der Entsorgung giftigen Lagerstättenwassers. Erhöhte Krebsraten in Erdöl- und Erdgasfördergebieten stehen im Verdacht, durch die Rohstoffförderung ausgelöst worden zu sein. Daher ist die Förderung von Erdgas und Erdöl mittels Fracking wegen der Gefahren für Gesundheit und Umwelt abzulehnen.

Hinzu kommt, dass 195 Staaten am 12. Dezember 2015 auf der UN-Klimakonferenz in Paris beschlossen haben, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen. Darüber hinaus beschließt das Pariser Abkommen auch, in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts treibhausgasneutral zu werden. Wollen wir diese Ziele erreichen, müssen wir auf erneuerbare Energien setzen, statt mithilfe risikoreicher Technologien noch mehr fossile Brennstoffe aus dem Boden zu pressen.

Vor diesem Hintergrund ist ein Verbot des Einsatzes von Fracking für Erdgas und Erdöl nicht nur zum Schutz von Umwelt und Gesundheit, sondern auch energie- und klimapolitisch die einzig konsequente Antwort auf die derzeit unsichere Rechtslage bezüglich des Frackings in Deutschland.

### **B. Lösung**

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht ein Verbot des Einsatzes der Fracking-Technik zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Bundesbergrecht vor. Er dient zudem der Beendigung des politischen Stillstandes und der Rechtsunsicherheit bezüglich des Einsatzes der umwelt- und gesundheitsgefährdenden sowie energie- und klimapolitisch kontraproduktiven Fracking-Technik. Basis für den Gesetzentwurf sind die Hauptempfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates (Bundesratsdrucksache 143/1/15).

### **C. Alternativen**

Beibehaltung des unsicheren Zustandes, in dem in Kenntnis der Gefährlichkeit der Technik weder eine Begrenzung dieser Technik noch ein Verbot gesetzlich normiert werden.

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesberggesetzes zur Untersagung der Fracking-Technik**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bundesberggesetzes**

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 303 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 Nummer 3 wird folgende Nummer 3a eingefügt:  
„3a. der Antragsteller in dem in Nummer 3 genannten Arbeitsprogramm, soweit Kohlenwasserstoffe aufgesucht oder gewonnen werden sollen, das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck nicht ausschließt.“
2. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Für die Versagung der Bewilligung gilt § 11 Nummer 1, 3a und 6 bis 10 entsprechend.“
3. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a

Verbot des Aufbrechens von Gesteinen unter hydraulischem Druck

Verboten ist das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2016

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist der Schutz von Umwelt und Menschen vor den durch Fracking verursachten Gefährdungen sowie die Umstellung auf eine das Klima und die Umwelt schonende Energieversorgung. Das Fracking-Verfahren bezeichnet eine Technik mit der künstliche Risse im Gestein geschaffen werden, indem unter hohem Druck ein Gemisch aus Wasser, Quarzsand und teils giftigen Chemikalien in eine Horizontalbohrung gepresst wird. Diese Technik bringt eine Reihe von Gefahren für Umwelt und Gesundheit mit sich. Dazu gehören Verunreinigungen des Grundwassers, Bodenabsenkungen und Erdbeben sowie die ungeklärte Frage der Entsorgung giftiger Abwässer. Die Erdgasförderung steht zudem im Verdacht, für Gesundheitsprobleme wie z.B. erhöhte Krebsraten, ein erhöhtes Frühgeburtsrisiko oder Herzprobleme hervorzurufen. Verschiedene Gutachten wie die des Umweltbundesamtes 2011 und 2014 weisen auf eine Vielzahl von Risiken durch das Fracking hin.

Das Risiko, Böden, Trinkwasservorräte und die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung schwer und dauerhaft durch den Einsatz der Fracking-Technik zu beeinträchtigen, rechtfertigt insbesondere nicht die Förderung vergleichsweise geringer Erdgas- und Erdölmengen. Die mit dem Einsatz der Fracking-Technik unweigerlich einhergehende Verlängerung des fossilen Zeitalters steht im Widerspruch zu den Klimazielen des Paris-Abkommens zur Begrenzung des Klimawandels auf deutlich unter 2 Grad Celsius.

Vor dem Hintergrund vieler Umwelt- und Gesundheitsrisiken und den energie- und klimapolitischen Zielen der Bundesregierung ist ein eindeutiges Verbot der Fracking-Technik in Deutschland die einzig gangbare regulatorische Lösung.

#### II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht ein Verbot von Fracking zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen vor. Fracking wird als das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck definiert. Damit wird sowohl „konventionelles“ als auch „unkonventionelles“ Fracking zur Förderung von fossilen Rohstoffen untersagt, d. h. in jeder Tiefe und in sämtlichen Wirtsgesteinen.

#### III. Alternativen

Beibehaltung des unsicheren Zustandes, in dem in Kenntnis der Gefährlichkeit der Technik weder Begrenzung dieser Technik noch ein Verbot gesetzlich normiert werden.

#### IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz folgt für den Bund aus Art. 74 Abs. 2 Nr. 11 GG (Bergbau) in Verbindung mit Art. 72 Abs. 2 GG. Das Gesetz ist insbesondere zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

Dieser Gesetzentwurf entspricht weitgehend der Hauptempfehlung der Ausschüsse des Bundesrates zur Stellungnahme desselbigen zum Fracking-Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 143/1/15).

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nr. 1 und 2 (§§ 11 und 12 BBergG)**

Das Grundwasser und die Erdoberfläche und deren anthropogene Nutzung, sowie die Natur und die Umwelt insgesamt müssen vor den möglichen Risiken geschützt werden, die mit Tiefbohrungen verbunden sind, bei denen unter hydraulischem Druck Gesteine zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aufgebrochen werden (Fracking-Technik). In diesem Zusammenhang wird auch den Risiken Rechnung getragen, die als Folge des Frackings mit dem Verbleib eines Teils der beim Fracking verwendeten Flüssigkeit, die wassergefährdende Eigenschaften haben kann, im Untergrund verbunden sind, sowie mit der üblichen Versenkung des teilweise mit Lagerstättenwassers vermischten Teils der Flüssigkeit, die aus der Bohrung ausgetragen wird, um sie dort zu entsorgen.

Bereits die Erlaubnis zur Aufsuchung bzw. die Bewilligung zur Gewinnung sollten zu versagen sein, wenn im Arbeitsprogramm der Einsatz der Fracking-Technik nicht ausgeschlossen ist, wenn Kohlenwasserstoffe aufgesucht werden sollen. Schon bei Beantragung einer Bergbauberechtigung muss der Antragsteller in diesen Fällen im Arbeitsprogramm ausschließen, dass ein Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck erfolgt.

#### **Zu Nr. 3 (§ 49a – neu – BbergG)**

Das Bundesberggesetz regelt lediglich allgemeine Verbote und Beschränkungen. § 48 Absatz 2 sieht die Möglichkeit vor, die Aufsuchung und Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Auf eine enumerative Aufzählung und Gewichtung aller möglichen öffentlichen Interessen hat der Gesetzgeber angesichts der Vielfältigkeit und Vielschichtigkeit und angesichts des vom konkreten bergbaulichen Vorhabens im Einzelfall abhängigen Grades der Kollision verzichtet. Eine bundesweite Untersagung von Fracking wäre von § 48 Absatz 2 BBergG nicht legitimiert. § 48 BBergG überlässt es den Behörden, die Durchführung von Fracking-Maßnahmen im Einzelfall zu verbieten (§ 48 Absatz 2 Satz 1 BBergG i. V. m. wasserrechtlichen Vorschriften), und ermöglicht damit eine uneinheitliche Behandlung durch die zuständigen Behörden.

Dies genügt nicht. Das Grundwasser und die Erdoberfläche und deren anthropogene Nutzung, die Natur und die Umwelt insgesamt müssen vor den möglichen Risiken geschützt werden, die mit Tiefbohrungen verbunden sind, bei denen unter hydraulischem Druck Gesteine zur Aufsuchung oder Gewinnung von Kohlenwasserstoffen aufgebrochen werden (Fracking-Technik). In diesem Zusammenhang wird auch den Risiken Rechnung getragen, die als Folge des Frackings mit dem Verbleib eines Teils der beim Fracking verwendeten Flüssigkeit, die wassergefährdende Eigenschaften haben kann, im Untergrund verbunden sind, sowie mit der üblichen Versenkung des teilweise mit Lagerstättenwassers vermischten Teils der Flüssigkeit, die aus der Bohrung ausgetragen wird, um sie dort zu entsorgen.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Übergangsfrist ist entbehrlich, da Risiken für Umwelt und insbesondere das Grundwasser so schnell wie möglich abgewendet werden müssen. Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits zugelassene Vorhaben entscheiden die zuständigen Genehmigungsbehörden über die Anwendung des Verbotes im Rahmen der gesetzlichen Anordnungsbefugnisse, ihres Ermessens und der Verhältnismäßigkeit, wobei die unmittelbare Gefahr der Risikotechnologie Fracking für die Umwelt zu berücksichtigen ist.





